

Satzung

des Vereins

Gesundheitssportverein Epikur e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Gesundheitssportverein Epikur e. V.**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Liebenwerda.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Durch gezielte gesundheitsfördernde Maßnahmen im präventiven und im rehabilitativen Bereich werden gesundheitsbewusste Verhaltensweisen unterstützt und gefördert.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Der Verein sieht eine wichtige Aufgabe in der Prävention und Rehabilitation von verhaltens- und zivilisationsbedingten Erkrankungen. Hierzu bietet er insbesondere präventive und rehabilitative Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesundheits-, Rehabilitations- und Breitensports an.
- b) Der Verein kümmert sich um Personen mit Krankheiten und/oder Behinderungen und Personen, die von einer Krankheit und/oder Behinderung bedroht sind. Daher bietet er gesundheits-erzieherische und aufklärende Veranstaltungen sowie individuelle Beratungen an, die Hilfe zur Selbsthilfe bieten.
- c) Der Verein fördert im Besonderen die Arbeit des Epikur Zentrums für Gesundheit in Bad Liebenwerda hinsichtlich der Erarbeitung und Durchführung präventiver und rehabilitativer Untersuchungs- und Behandlungsverfahren sowie bezüglich der Erarbeitung präventiver und rehabilitativer Sportangebote.
- d) Der Verein unterstützt die Erarbeitung und Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Sportpraxis und in die präventive und rehabilitative Sportmedizin. Dazu gehören auch die Unterstützung wissenschaftlicher Projekte und die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Workshops u. ä.
- e) Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von in der Prävention und Rehabilitation tätigen Fachkräften und Laien. Hierzu arbeitet der Verein auch mit anderen präventiv und rehabilitativ

- orientierten Personen, Vereinen und Verbänden zusammen und bietet entsprechende Aus- und Fortbildungen an.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig sind jedoch angemessene Vergütungen für Leistungen an den Verein (z.B. Tätigkeitsvergütungen als Trainer) sowie Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale bis zu 500,- €/Jahr nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Darüber hinaus sind angemessenen Vergütungen für über die Vorstandstätigkeit hinausgehende konkrete Leistungen an den Verein (z.B. Tätigkeitsvergütungen als Trainer), sowie Ersatz von Aufwendungen, die die Aufwandspauschale übersteigen, zulässig.
 - (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenwerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - (5) Der Verein finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, darüber hinaus jede juristische Person oder rechtsfähige Gesellschaft. Minderjährige, die dem Verein beitreten wollen, bedürfen der Erlaubnis eines Elternteils bzw. eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Verein können Förderer beitreten. Förderer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die, ohne die Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds zu haben, den Vereinszweck durch persönlichen Einsatz und/oder durch Vermögens- und Sachzuwendung oder durch die Vermittlung derartiger Leistungen fördern.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Darüber hinaus können in den Vorstand bis zu fünf Beisitzer gewählt werden, die nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten dergestalt, dass ein Mitglied immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein nicht berufenes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung von evtl. Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Honoraren für die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern und Fremden
 - g) Abschluss und Beendigung von Verträgen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind

- verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht über die Führung der Kassen und Bücher und über ihre eigene Tätigkeit zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit keiner Weisung des Vorstandes. Davon unberührt sind ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder des Vereins.
 - (3) Kassenprüfer dürfen zum Verein nicht in einem Anstellungsverhältnis im weitesten Sinne stehen und auch nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Liebenwerda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (vgl. § 2 Abs. 5).

Diese Satzung ersetzt die alte Satzung im vollem Wortlaut.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.03.2015.